

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium
für Justiz

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

Richtlinie zur Durchführung des Förderprogramms zur „Weiter- führung der Vereins- und Kulturarbeit“

Präambel

Das Auftreten des neuen Corona-Virus stellt Hessen vor die vielleicht größte Herausforderung der letzten Jahrzehnte. Die zum Schutz der Bevölkerung ergangenen Regeln und Maßnahmen setzen das gewohnte soziale Miteinander, aber auch das

Wirtschaftsleben zum großen Teil außer Kraft und niemand kann derzeit verlässlich sagen, wann diese Einschränkungen wieder gelockert werden können. Dadurch wird vielen gesellschaftlichen Bereichen die Grundlage zumindest vorübergehend entzogen. Viele der auf Gemeinnützigkeit und ehrenamtlichen Engagement aufbauende Vereine, Initiativen u.a. sind von dieser Entwicklung ganz besonders betroffen und in ihrer Existenz bedroht. Die gilt z.B. für Sportvereine, Kulturvereine- und initiativen und alle anderen Vereine mit bürgerschaftlichem Engagement, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden.

Der Hessischen Landesregierung ist es unter anderem in dieser Situation, die alle unvorbereitet getroffen hat, ein besonderes Anliegen, die gewachsene Vereinslandschaft in Hessen mit ihren rd. 7.600 Sportvereinen und die hessische Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen Vereinen, Initiativen und Spielstätten, sowie die Strukturen der sozialen Sicherung, die einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt erbringen, in ihrer Pluralität zu erhalten. Unser aller gemeinsames Ziel muss es sein, dass die vor der Krise finanziell intakten Sportvereine und -verbände sowie die Kulturbetriebe und Spielstätten nach dem Ende der Krise ihre Arbeit möglichst in dem früheren Maß fortsetzen können. Gleiches gilt auch für die in anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Naturschutzvereinigungen, Jägervereinigungen, Umweltbildungseinrichtungen, Jugendwaldheime, Einsatzstellen für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), Wildparke, Falknerien und Tiergärten, Angel- und Fischereivereine, Naturparkvereine, Tierschutzvereine, Zoos, Verbraucherzentralen, Opferhilfe, Hospizdienste- und initiativen, Flüchtlingshilfe, Nachbarschaftshilfe und Landfrauen) tätigen Vereine und Organisationen. Das gilt z.B. gleichermaßen für Dach- und Fachverbände der Kindertagesbetreuung, Verbände behinderter und chronisch kranker Menschen, den Hessischen Jugendring e.V. sowie den Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Vor diesem Hintergrund kann hessischen Sportvereinen, die Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sind, Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung nach § 53 LHO gewährt werden. Das gilt ebenso für in entsprechenden Verbänden organisierte, nicht institutionell gebundene professionelle Kulturbetriebe und Spielstätten, Festivals sowie in der Laienkultur und in der kulturellen Bildung engagierte Vereine. Die vorgenannten Verbände umfassen: Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturiniti-

ativen und soziokulturellen Zentren in Hessen (LAKS Hessen e.V), Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen (LKB Hessen e.V), Landesjugend Trachtenverband e.V., Hessischer Landestrachtenverband, Hessischer Literaturrat e.V., der Landesmusikrat e. V., Landesverband Professionelle Freie Darstellende Künste e. V., Verband hessischer Amateurtheater e.V., Landesverband der Jugendkunstschulen in Hessen e.V., Hessischer Museumsverband e.V. und die unter dem Dach der Initiative HessenFilm versammelten Einrichtungen.

Ebenso kann den in der Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung sowie den vom Land als Bildungsträger für nachhaltige Entwicklung zertifizierten Einrichtungen Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung gewährt werden. Für den Bereich des Tierschutzes können Vereine von einer Förderung profitieren, die dem Landestierschutzverband Hessen e.V. angehören oder entsprechende Ziele verfolgen. Gleiches gilt für die in anderen gesellschaftlichen Bereichen tätigen Vereine und Organisationen.

Nach dieser Richtlinie sollen Billigkeitsleistungen zur Abwendung pandemiebedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe ausschließlich im ideellen Bereich auf Antrag gewährt werden.

Für diese Billigkeitsleistungen werden vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) zur Bewältigung der kurzfristigen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Corona-Virus-Pandemie im Förderprogramm „Weiterführung der Vereinsarbeit“ aufgrund einer besonderen finanziellen Belastung der Vereine und Verbände zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Fördergrundsätze werden für solche Fälle wie folgt konkretisiert:

1. Beschreibung des Programms

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen, Mitgliedsbeiträgen) zu deckenden finanziellen Belastung des Vereins bzw. eines Verbands durch Ausgaben wie z. B.

- Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen

- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.)

kann hessischen Vereinen und Verbänden, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden, eine Billigkeitsleistung zur Weiterführung der Vereins- bzw. Verbandsarbeit nach § 53 LHO gewährt werden.

2. Antragsverfahren

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag (Anlage 1) beim jeweils fachlich zuständigen Ministerium beantragt. Dieser ist vom Vorstand des Vereins nach § 26 BGB bzw. von der Geschäftsführung der Einrichtung zu unterzeichnen und digital über das Postfach des jeweils zuständigen Ministeriums (z.B. corona-vereinshilfe@sport.hessen.de, corona-vereinshilfe@kultur.hessen.de oder corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de) einzureichen. Eine gesonderte postalische Zusendung ist nicht notwendig. Anträge können in Ausnahmefällen auch postalisch an das zuständige Ministerium übersandt werden.

Der Antrag (Anlage 1) kann im Landesportal Hessen (www.hessen.de) abgerufen werden. Die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie können Vereinen, die ihren Sitz in Hessen haben, auf Antrag ausschließlich für ihren ideellen Bereich gewährt werden. Der ideelle Bereich stellt die eigentliche Vereinsarbeit dar. Damit sind die Bereiche gemeint, die unmittelbar dazu dienen, den steuerbegünstigten Zweck zu erreichen. Hierzu zählen klassische Einnahmen wie z.B. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse und Spenden, und Ausgaben wie z.B. Kosten für Freizeitsport oder Jugendarbeit, und Verbandsbeiträge.

Sofern die Corona-Virus-Pandemie zu einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass im Bereich des wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebs des Vereins führt, besteht stattdessen die Möglichkeit eine Förderung über das Soforthilfeprogramm des Hessischen Wirtschaftsministeriums zu beantragen.

Besteht ein Verein sowohl aus einem ideellen als auch wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbereich und ist in beiden Bereichen im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie von einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass bedroht, dann kann ein

Verein jeweils einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe nach dieser Richtlinie und dem Soforthilfeprogramm des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen stellen. Damit dient diese Richtlinie einem anderen Zweck als das „Corona-Virus-Soforthilfeprogramm Hessen 2020“.

Antragsteller müssen auf dem Antragsformular (Anlage 1) einen Liquiditätsengpass darlegen. Ein Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant ist. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

3. Höhe der Billigkeitsleistung

In Abhängigkeit von den Gesamtausgaben und der finanziellen Belastung des Vereins bzw. Verbands werden durch Nachweis Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller gewährt. Landesverbände werden darüber hinaus zusätzlich über die Höhe der Zahlung informiert. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine erneute finanzielle Billigkeitsleistung nach § 53 LHO gewährt werden, um einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass des Vereins bzw. des Verbandes abzuwenden. Der Engpass des Vereins bzw. der Einrichtung ist durch den Antragsteller mittels geeigneter Angaben auf dem Antragsformular (Anlage 1) darzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Das jeweils fachlich zuständige Ministerium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Nachweis der Billigkeitsleistung

Der Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung erfolgt anhand einer rechtsverbindlich unterzeichneten Empfangs- und Verwendungsbestätigung (Anlage 2)

5. Weitere Bestimmungen

1. Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn für den betreffenden Schadensfall keine anderen Förderungen oder Billigkeitsleistungen in Anspruch

genommen werden, welche die gleichen Schäden wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.

2. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

7. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Fördergrundsätze treten ~~mit dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und~~ am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für
gemeinnützige Vereine wegen der Corona-Virus-Pandemie**

1.	Antragsteller	
1.1	Name des Vereins ggfs. LSBH- Vereinsnummer	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
	Telefon / Telefax	
	E-Mail-Adresse	
1.2	Vertreten durch:	
	Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
	Telefon / Telefax	
	E-Mail-Adresse	
1.3	Anzahl Vereinsmitglieder 31.12.2019	
	Voraussichtliche Gesamt- summe der Mitgliedsbeiträge 2020	
	ggfs. Freistellung gültig bis	
2.	Bankverbindung Vereinskonto	
	IBAN:	BIC:
	Kreditinstitut:	
3.	Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass	
	Bitte erläutern Sie kurz den Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass Ihres Vereins. Beziffern Sie dabei die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entfallenden Einnahmen der Höhe nach, wobei Ausgaben, die	

Anlage 1

	aufgrund der Pandemie entfallen, gegenzurechnen sind (alle Angaben in Euro):	
4.	Maßnahmen zur Reduzierung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses	
	Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um den durch die Corona-Virus-Pandemie entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten? Zum Beispiel durch Freistellung von derzeit nicht benötigtem Personal, Vereinbarung von Kurzarbeit, Verschiebung nicht notwendiger Ausgaben, Inanspruchnahme von Steuerstundungen etc. (kurze Erläuterung unter Angabe der eingesparten Beträge in Euro):	
5.	Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses	
5.1	Um die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses zu ermitteln, geben Sie bitte zunächst die zu erwartenden durchschnittlichen monatlichen Einnahmen und Ausgaben an, die sich aufgrund der Corona-Virus-Pandemie außerhalb des wirtschaftlichen Geschäfts- bzw. unternehmerischen Zweckbetriebs voraussichtlich ergeben (alle Angaben in Euro):	
	Einnahmen pro Monat (einschließlich der voraussichtlichen Jahresmitgliedsbeiträge 2020 gemäß Ziffer 1.3 geteilt durch 12 sowie ggfs. Sondereinnahmen wie Corona-Spenden oder anderweitige Kompensationszahlungen)	

Anlage 1

	Ausgaben pro Monat	
5.2	Bitte beziffern Sie nun die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses. Der Betrag errechnet sich aus der Summe der zu erwartenden monatlichen Verluste während der Corona-Virus-Pandemie. Von dieser Summe sind die mit Stichtag 11. März 2020 im Verein vorhandenen liquiden Mittel und eine möglicherweise vorhandene freie Rücklage abzuziehen (alle Angaben in Euro):	
	Höhe der liquiden Mittel zum 11. März 2020	
	Höhe der freien Rücklage zum 11. März 2020	
	Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses (= Summe der monatlichen Verluste minus liquide Mittel und freie Rücklage)	
	Zeitraum, der der Berechnung zugrunde liegt	
6.	Art und Umfang der Förderung	
6.1	Die Gelder aus diesem Soforthilfeprogramm werden als nichtrückzahlbare Billigkeitsleistung zur Überwindung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, der durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden ist.	
6.2	Anträge, die sich auf existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.	
7.	Weitere Anträge:	
	Für den vorliegenden existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass habe ich bereits öffentliche Finanzhilfen beantragt und ggf. erhalten:	
7.1	Name Förderinstrument	
	Status der Förderung	Beantragt () Erhalten ()
	Höhe der Förderung (in Euro)	
7.2	Name Förderinstrument	
	Status der Förderung	Beantragt () Erhalten ()
	Höhe der Förderung (in Euro)	
8.	Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)	

Anlage 1

	Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Sie alle Punkte angekreuzt haben und ihre Angaben richtig sind.	
8.1	Ich versichere, dass der existenzbedrohende Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 und nach dem 11. März 2020 entstanden ist.	<input type="radio"/>
8.2	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung besteht.	<input type="radio"/>
8.3	Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="radio"/>
8.4	Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.	<input type="radio"/>
8.5	Den unten angeführten datenschutzrechtlichen Bestimmungen stimme ich zu.	<input type="radio"/>
8.6	Einer etwaigen nachträglichen Überprüfung durch die Finanzämter, den Hessischen Rechnungshof, die hessischen Regierungspräsidien oder das für meinen Antrag zuständige Hessische Ministerium stimme ich zu.	<input type="radio"/>
8.7	Ich erkläre, dass ich anderweitige öffentliche Finanzhilfen zur Beseitigung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses für den idealen Bereich meines Vereins, insbesondere aus dem Soforthilfeprogramm des Landes Hessen oder eines anderen Bundeslandes für kleine Unternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe, weder beantragt noch in Anspruch genommen habe.	<input type="radio"/>
8.8	Sollte ich weitere öffentliche Finanzhilfen zur Beseitigung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie beantragen, werde ich das für meinen Antrag zuständige Hessische Ministerium unverzüglich darüber informieren. Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Überkompensation durch weitere öffentliche Finanzhilfen oder durch sonstige Entschädigungs- und/oder Versicherungsleistungen die erhaltene Billigkeitsleistung des Landes in Höhe der Überzahlung verzinst zurückerstaten muss.	<input type="radio"/>
8.9	Der Aufhebung des Steuer- (§30 AO) und des Bankgeheimnisses (§38 BWG) stimme ich zu.	<input type="radio"/>
8.10	Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.	<input type="radio"/>
9.	Beizufügende Unterlagen	
	Vorlage einer Legitimationsurkunde des vertretungsberechtigten Vorstands (z.B. Personalausweis oder Reisepass)	<input type="radio"/>

Anlage 1

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des vertretungsberechtigten Vorstandes	
Ort, Datum _____	(Vereinsstempel)
Unterschriften _____	_____

Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten durch das jeweils fachlich zuständige Hessische Ministerium und ggf. weitere Landes- oder zuständige Bewilligungsbehörden verarbeitet werden dürfen.

Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzhinweise für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (<https://innen.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-ministerium-des-innern-und-fuer-sport>) hingewiesen.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des vertretungsberechtigten Vorstandes zur Datenschutzerklärung	
Ort, Datum _____	(Vereinsstempel)
Unterschriften _____	_____

Anlage 2

Absender

Hessisches Ministerium
(jeweils zuständiges)

Empfangs- und Verwendungsbestätigung

Bewilligung vom _____

Zahlungsbetrag _____

Ich bestätige, dass ich die Billigkeitsleistung in voller Höhe zweckentsprechend zur Beseitigung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses meines Vereins/Verbandes aufgrund der Corona-Virus-Pandemie 2020 verwendet habe.

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des
vertretungsberechtigten Vorstands